



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Internationalen Elitestudiengang
Global Change Ecology (M.Sc.)
im Elitenetzwerk Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth
vom 5. August 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2020 (AB UBT 2020/065) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei der Angabe zu § 15 das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Qualifikation“ durch die Wörter „erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)“ ersetzt und nach dem Wort „den“ wird das Wort „in“ eingefügt.
3. § 8 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 bis 7 ersetzt:
„³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für

die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Seminarvorträgen, Seminarbeiträgen“ durch die Wörter „Vorträgen, Beiträgen“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird zu Satz 1 und erhält die Satznummer 1.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.“
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.
- d) In Abs. 10 wird in Satz 1 das Wort „Seminarvorträgen“ durch das Wort „Vorträgen“ und in Satz 2 wird das Wort „Seminarvortrages“ durch das Wort „Vortrags“ ersetzt.
- e) In Abs. 11 wird in Satz 1 das Wort „Seminarbeiträge“ durch das Wort „Beiträge“ und in Satz 3 wird das Wort „Seminarbeitrag“ durch das Wort „Beitrag“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Anhang“ die Ziffer „1“ eingefügt.

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervor-

geht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann.⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Modulbereiche“ durch das Wort „Modulbereichen“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Werden in den Wahlpflichtbereichen A, B, C mehr als 11 Module erbracht, so gehen jeweils die Module mit den besten Noten in die Berechnung der Gesamtnote ein.⁴Freiwillig abgelegte zusätzliche Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtbereichen A, B, C gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.“

b) In Abs. 3 werden die Wörter „wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung“ gestrichen.

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz erhält die Satznummer 1 und es werden nach dem Wort „ausreichend“ die Wörter „bzw. „bestanden““ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der Frist des § 18 mehrmals wiederholt werden.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wiederholung von Prüfungen kann mündlich erfolgen, auch wenn die vorherige Prüfung schriftlich erfolgt ist; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.“

10. Der Wortlaut des § 20 wird wie folgt gefasst:

„Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag“ durch die Wörter „kann die Kandidatin oder der Kandidat“ und das Wort „gewährt“ durch das Wort „nehmen“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“

12. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.

13. Im „Anhang 1“ werden die Tabellen für die Bereiche O bis F wie folgt neu gefasst:

„Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
O Global Change Ecology Overview	5	Beitrag
A Environmental Change	mindestens 15	
A1 Climate Change	5	mündliche Prüfung + Beitrag
A2 Ecological Climatology	5	schriftliche Ausarbeitung + Vortrag + schriftliche Ausarbeitung
A3 Extreme Events and Natural Hazards	5	Beitrag + Vortrag
A4 Changes in Aquatic Ecosystems	5	Klausur + Vortrag
A5 Changes in Agroecosystems	5	Klausur + Vortrag
A6 Biogeochemical Fluxes	5	Schriftliche Ausarbeitung + Vortrag
A7 Rhizosphere Biogeochemistry	5	mündliche Prüfung + Vortrag
A8 Biodiversity in the Tropics	5	Seminarvorträge
A9 Mathematical Modeling for Climate and Environment	5	mündliche Prüfung
A10 Land Use Change and Microclimate	5	Schriftliche Ausarbeitungen + Vortrag
B Ecological Change	mindestens 15	
B1 Biogeography and Macroecology	5	Vortrag + Klausur
B2 Biodiversity and Ecosystem Functioning	5	schriftliche Ausarbeitung
B3 Disturbance Ecology	5	Vortrag + Klausur
B4 Spatial Ecology	5	Vortrag + schriftliche Ausarbeitung

„Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
B5 Global Change Impacts on Species Distributions	5	Beitrag + schriftliche Ausarbeitung
B6 Soil Carbon and Global Change	5	Klausur + schriftliche Ausarbeitung + Vortrag
B7 Remote Sensing in Landscape Ecology	5	schriftliche Ausarbeitungen
B8 Dynamic Vegetation Ecology	5	Vortrag + schriftliche Ausarbeitung
B9 Paleoecology and Paleobiology	5	schriftliche Ausarbeitung / Vortrag / Klausur / mündliche Prüfung
C Societal Change	mindestens 15	
C1 Climate Policies and Economics	5	Beitrag + schriftliche Ausarbeitung
C2 Ecosystem Services	5	Klausur + Beitrag
C3 Global Economy	5	Beitrag + Vortrag + schriftliche Ausarbeitung
C4 Global Policy and Governance	5	Vortrag + Beitrag
C5 Socio-Economic and Political Dimensions of Global Change	5	Beitrag (passed), schriftliche Ausarbeitung
C6 Sport Ecology	5	schriftliche Ausarbeitung / Vortrag / Klausur / mündliche Prüfung
C7 Land Use Policies, Markets and Ecosystems	5	schriftliche Ausarbeitung + Beitrag
C8 Biodiversity, Climate Change and Health	5	schriftliche Ausarbeitungen + Beitrag + Vortrag
Summe Bereiche A, B, C (inklusive 2 Module Vertiefung aus A, B oder C)	55	

Werden in den Bereichen A, B, C mehr als 11 Module erbracht, so gehen jeweils die Module mit den besten Noten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Wobei in den Bereichen A, B, C jeweils mindestens 3 Module einzubringen sind.

Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
M Methods	10	
M Methods	10	Klausur / mündliche Prüfung / Vortrag / Beitrag / schriftliche Ausarbeitung
F Free Choice	5	
F Free Choice	5	Klausur / mündliche Prüfung / Vortrag / Beitrag / schriftliche Ausarbeitung

13. Der „Anhang 2: Eignungsverfahren“ wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3.2 Satz 1 Buchst. a werden die Wörter „Fähigkeiten und Kenntnisse“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.
- b) In Nr. 5.1 Satz 1 werden die Wörter „Kenntnissen und Fähigkeiten“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.
- c) Die Nr. 6.1 wird wie folgt gefasst:
„6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2022 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2022, Az. A 3391 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2022 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 5. August 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2022.